Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: 20. November 2014 Nr.: **28/2014**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
92	19.11.2014	Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord/ südlich L 590" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2013 (Amtsblatt Nr. 12/2013) Hier: Rechtsverbindlichkeit	361-364
93	19.11.2014	Bebauungsplan Nr. 42a „Terbergerstraße – südlicher Teil" – 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 28.11.2014 bis 14.01.2015	365-369
94	19.11.2014	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt vom 25.05.2014	370
95	20.11.2014	Richtlinien für Begegnungen mit Partnerstädten sowie für internationale Begegnungen vom 13.11.2014	371

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Stadtbücherei, Markt 19, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de" direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2013 (Amtsblatt Nr. 12/2013)
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 13.11.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ beschlossen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.11.2015.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ in der Fassung vom 01.08.2013“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoge
Bürgermeister

gez. Grönefeld
Schriftführer

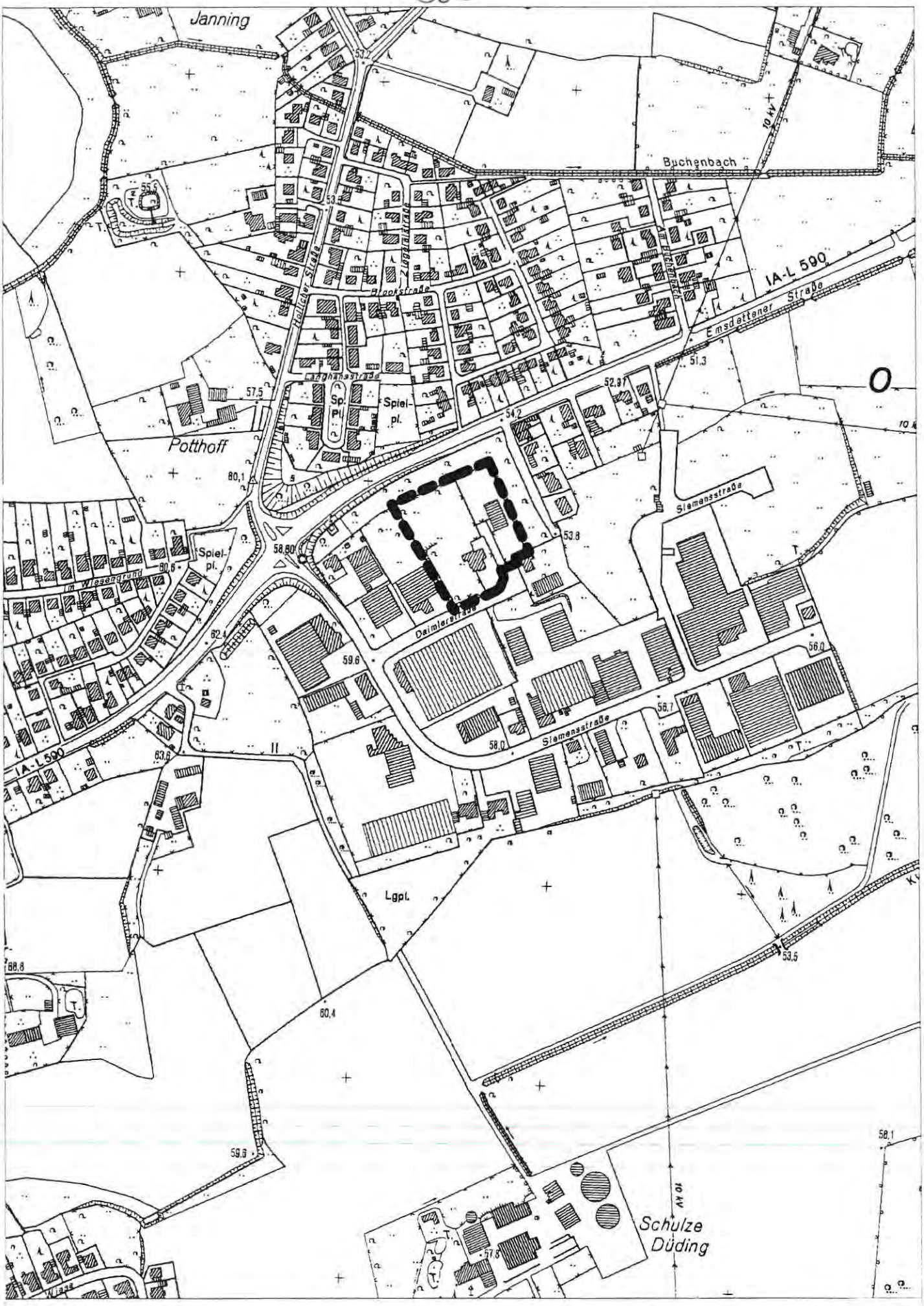

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

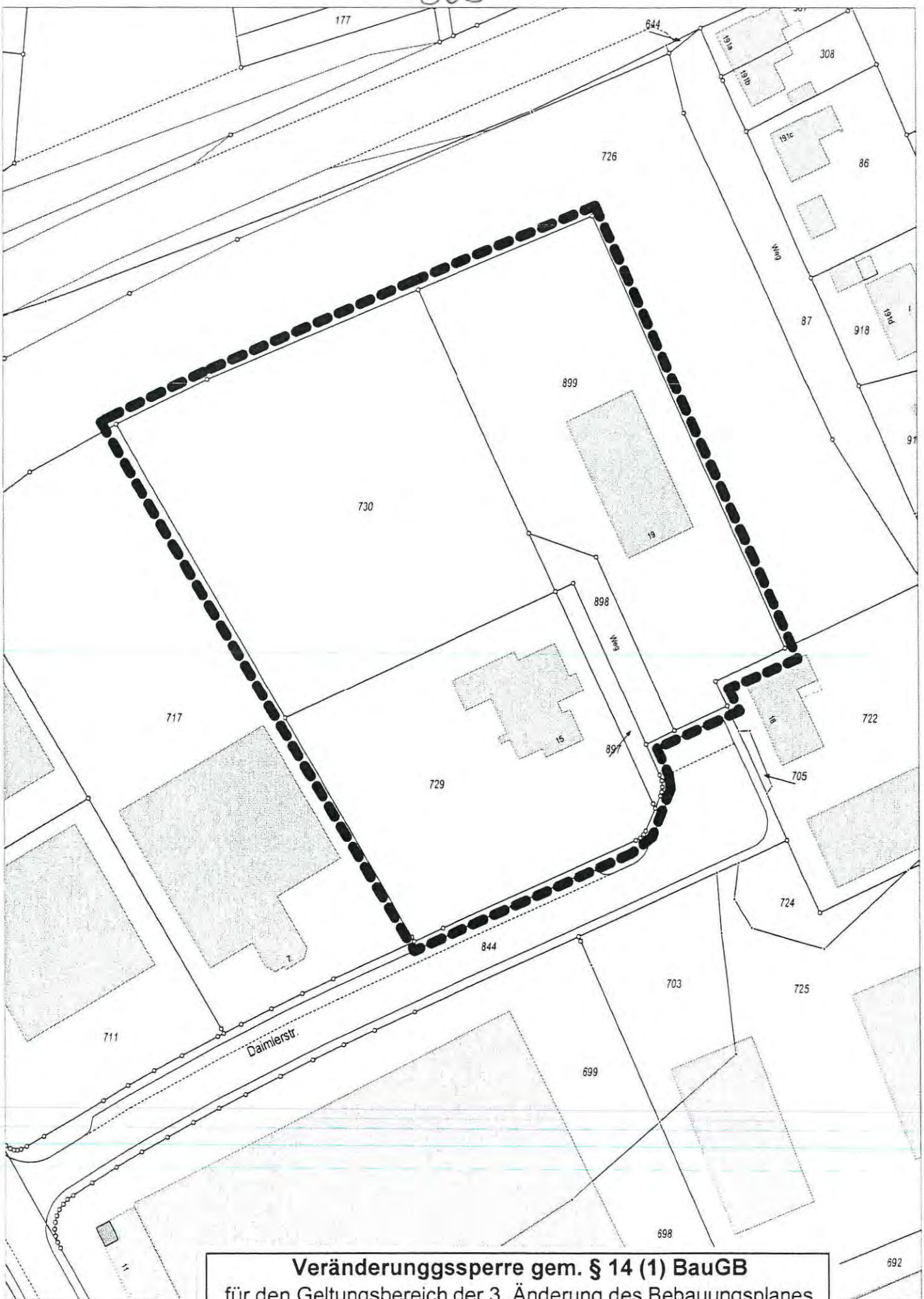

Veränderunggssperre gem. § 14 (1) BauGB
für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 55 "nördlich Kläranlage Nord / südlich L590"
Geltungsbereich der Satzung (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), in der zuletzt geänderten Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt geänderten Fassung und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 19.11.2014
Az.: III/61-26-09/kat

Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42a "Terbergerstraße - südlicher Teil"
- 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 28.11.2014 bis 14.01.2015

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 beschlossen, den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Terbergerstraße - südlicher Teil" gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

Datum: 04.06.2014

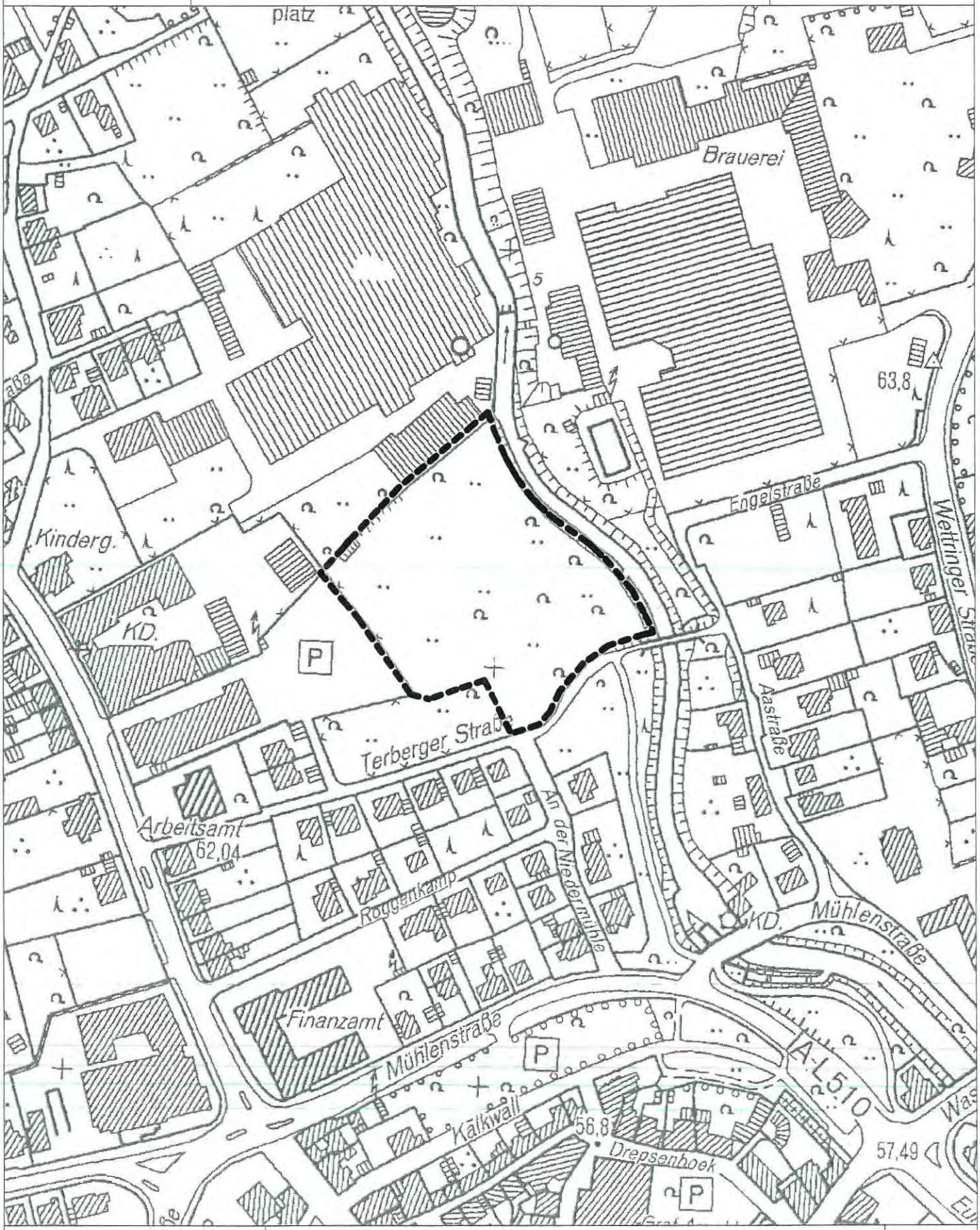

M 1 : 2500

0 25 50 75 m

1cm = 25 m

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

Datum: 04.06.2014

M 1 : 1000

0 10 20 30 m

1cm = 10 m

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

in der Zeit vom 28.11.2014 bis 14.02.105 (einschließlich)

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Stand: August 2014), mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**,

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt durch die öKon GmbH, Münster, (Stand: Juli 2014) mit Informationen zu allgemeinen und naturräumlichen Grundlagen **(Lage, Klima, Boden, Hydrogeologie, Oberflächengewässer, potenziell natürliche Vegetation),** planerischen Vorgaben, einer ökologischen Bestandsaufnahme sowie einer Bewertung des Ist-Zustandes **(Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes)** und Angaben zur Konfliktanalyse und -minderung,

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), erstellt durch die öKon GmbH, Münster, (Stand: Juli 2014) mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die **planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel)**

- Baugrunduntersuchungen für den Neubau eines Regenrückhaltebeckens, erstellt durch das Büro Hinz Ingenieure GmbH, Münster, vom 15.05.2014 mit Ergänzung vom 29.08.2014 mit Informationen den Untergrundverhältnissen des Bodens im Plangebiet.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,

- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der aktuell gültigen Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19.11.2014

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/Kat

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt vom 25.05.2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt vom 25.05.2014 gemäß § 40 Abs .1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen.

Steinfurt, 19.11.2014
Az.: 10/gr

(Hoge)
Bürgermeister

Abl. 28/2014/94)

Richtlinien
für Begegnungen mit Partnerstädten sowie für internationale Begegnungen vom 13.11.2014

I) Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Steinfurt fördert auf Antrag Fahrten zur Begegnung zwischen Jugendgruppen, Vereinen und Schulen aus der Stadt Steinfurt mit solchen aus den Partnerstädten Rijssen-Holten (NL), Liedekerke (BE), und Neubukow sowie Fahrten aufgrund internationaler Begegnungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II) Voraussetzungen für die Förderung

Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftlich begründeter Antrag, der vor Fahrtantritt zu stellen ist, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Partnerschaftsbeziehungen gepflegt bzw. Kontakte in den Partnerstädten hergestellt werden.

III) Umfang der Förderung

Die Fahrten werden bei beliebiger Fahrtdauer wie folgt gefördert:

1. Fahrten nach Rijssen-Holten	10 €/Teilnehmer/in; max. 450 €
2. Fahrten nach Liedekerke	40 €/Teilnehmer/in; max. 1.000 €
3. Fahrten nach und von Neubukow	20 €/Teilnehmer/in; max. 500 €

Bei offiziellen Partnerschaftsbegegnungen können seitens der Stadt Busse eingesetzt werden. In diesem Fall entfällt eine weitergehende Förderung.

IV) Fahrten in das angrenzende Ausland (einschl. Großbritannien)

Bei beliebiger Fahrtdauer werden 2,80 € je 80 km und Teilnehmer/in für die einfache Fahrtstrecke, höchstens jedoch 500 € ersetzt.

V) Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Vorlage einer Liste, aus der die Unterschriften aller Teilnehmer/innen hervorgehen.

Die Kostenübernahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.03.2007 außer Kraft.